

Die Steirische Landtafel.

Von Fritz P o s c h.

1. Landtafel und Grundbuch.

Während es in Deutschland kein einheitliches Recht über den Erwerb von Grundeigentum gab, galt in den böhmischen Ländern schon vom 13. Jahrhundert an der ständige, auf altem Herkommen beruhende Grundsatz, daß Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken nur durch Eintragung der Rechtsgeschäfte in die hiezu besonders bestimmten öffentlichen Bücher (tabulae) erworben werden können. In diese Bücher wurden bis ins 17. Jahrhundert nicht nur Privatrechtsakte eingetragen, sondern auch die Hauptergebnisse der vor Gericht mündlich geführten Prozesse, so daß sie zugleich das Staatsarchiv bildeten. Das altehrwürdige, in seiner Art einzige Institut der Landtafel wurde der Ausgangspunkt des böhmischen Immobilienrechtes, welches wieder für die geschichtliche Entwicklung des österreichischen Tabularrechtes maßgeblich wurde. Da alle auf unbewegliche Güter sich beziehenden Rechtsgeschäfte, insbesondere Käufe, Schenkungen, Verpfändungen, Testamente usw. bei sonstiger Ungültigkeit in die Landtafel eingetragen werden mußten, wodurch erst die Wirksamkeit des Rechtsaktes erreicht wurde, war sie schon im 14. und 15. Jahrhundert ein Grundbuch, anfänglich für den freien, dann für den ständischen Grundbesitz des Landes; sie beruhte schon damals, trotz äußerer Mängel der Bucheinrichtung, auf denselben Grundpfeilern wie das moderne Grundbuchsrecht überhaupt, auf dem Grundsätze der Öffentlichkeit, der Vertrauenswürdigkeit, der Spezialität und Legalität.¹⁾

Unter merklichem Einfluß des landrechtlichen Rechtsinstitutes der Landtafel scheint sich in den böhmischen Ländern die Entwicklung der stadtrechtlichen Grundbücher, der Stadtbücher, vollzogen zu haben²⁾ und unter Einfluß beider die der Grundbücher über die untertänigen Gründe ab dem 15. und 16. Jahrhundert.³⁾

Das Grundbuchwesen im heutigen Österreich, das 1368 mit den Wiener städtischen Grundbüchern einsetzt,⁴⁾ ist bis ins 18. Jahrhundert nicht über den lokalen städtischen oder herrschaftlichen Ge-

brauch hinaus entwickelt worden und hat erst durch die im Jahre 1730 erfolgte direkte und autoritative Verpflanzung der bis dahin nur in den Sudetenländern geltenden Einrichtung der Landtafel nach Steiermark neuen Auftrieb bekommen. Von der Steiermark aus und auf der Grundlage des steirischen Patentes fußend, nahm dann die Institution der Landtafel ihren Siegeszug durch die österreichischen Länder; zuerst folgte 1746 Kärnten, 1747 erschien das Landtafel-patent für Krain, 1754 für Oberösterreich, 1758 für Niederösterreich, 1761 für Görz und Gradiska, 1769 für Freiburg, 1772 für Triest, 1780 für Galizien. 1783 für den Breisgau, 1791 für das Innviertel und 1794 für Böhmen und Mähren.⁵⁾

Die guten Erfahrungen mit der Landtafel wirkten wieder auf die Führung der übrigen Grundbücher zurück, sodaß durch eine Reihe von Patenten auch das Grundbuchwesen der landesfürstlichen Städte und Märkte (1736 Steiermark, 1765 Niederösterreich, 1768 Kärnten, 1771 Krain und Oberösterreich) und das der untertänigen Gründe (1768 Steiermark, 1769 Krain, 1772 Kärnten, 1792 Oberösterreich) neu geordnet wurde.⁶⁾ Die Worte des steirischen Patentes vom 31. Oktober 1736, „daß zu Unterstützung auch des bürgerlichen gemeinen Trauens und Glaubens ein Vormerkungsamt in einer jeden Stadt und in jedem Markt unter dem Namen des Grundbuches eingeführt werden soll“, knüpfen direkt und unmittelbar an das sechs Jahre vorher erlassene Landtafelpatent an.

2. Die Entstehung der Steirischen Landtafel und ihr rechtlicher Zweck.

Wenn wir uns nun speziell der steirischen Landtafel zuwenden und kurz ihre Entstehungsgeschichte betrachten, sehen wir auch hier wie so oft im Landesfürsten und seinen Behörden den Träger des Fortschrittes gegenüber dem Beharren der Stände am Althergebrachten. Zum ersten Mal wurde schon im Jahre 1705 von den inneröstr. geheimen Räten in Graz an den Kaiser ein Vorschlag zur Errichtung einer Landtafel wie in Böhmen und Mähren vorgebracht, der sogleich darauf einging. Kaiser Josef I. suchte die dagegen remonstrierenden Stände zu gewinnen, indem er ihnen 1709 die leitenden Grundsätze des böhmischen Landtafelrechtes übermitteln ließ in der Hoffnung, „daß sie die Nutzbarkeit und Nothdurft der Einführung der Landtafel und die Auflösung der dagegen obmovirten Einwürfe begreifen werden“, doch war vorläufig gegen die Stände, die sich an den „jedermann bekannten und üblichen Landschadenbund“ klammerten, vorläufig nicht durchzukommen. Erst als Kaiser Karl VI. in einer Resolution vom 29. Juli 1725 sich für die Errichtung der Landtafel einsetzte und Berichte und Gutachten von seinen Behörden darüber abforderte

P. VIRGILII MARONIS

PRIAPEA

Qua haec noui est quid iranuntiat deum
Sicente nacet candidus in bipuer
Iperone cum aetret abditu sinu
Veniunt qui et anconu hiter
Inerffonle penes rutilicaput
Lace rprape qui sub arboris coma
Soleffacurur et unicus pampriacaput
Suber foedere compubente fascino
Pampriape faepe floribus nouis
Lassineor te riuo gannu scomas
Abet nusi quocieser
Soni x accoruu simpiger negraculus
Sorum ferretor rrao acaput
Galane famo deffra riazumum
Vale p rape de heozim
Lace uis actor arua callidus fier
Cura hie riuo iugue berneozioi ffricabit
At o rleto riuo omeum malum
Cura riuo riuo riuo riuo riuo riuo
Lace riuo riuo riuo riuo riuo riuo
Iace riuo riuo riuo riuo riuo riuo
Lace riuo riuo riuo riuo riuo riuo
Lace riuo riuo riuo riuo riuo riuo
Lace riuo riuo riuo riuo riuo riuo

P. Vergil: Priapea (V. 1—24)

Aus der Hs 1814 des Stmk. L. A.

— im Jahre 1728 war ihm bei seiner Anwesenheit in Graz z. B. darüber ein Referat vorgetragen worden —, kam die Sache tatsächlich ins Rollen. Unter den für die endgültige Textierung maßgeblichen Ämtern ist die Hofkanzlei in Wien bzw. deren Referent Bartenstein, der den wesentlichen Entwurf machte, besonders erwähnenswert, in Graz arbeitete eine in Sachen der Landtafelerrichtung verordnete Hofkommission unter dem Vorsitz des steirischen Landeshauptmannes Karl Weikhard Grafen Breuner.⁷⁾ Entscheidend wurde aber die Intimierung des geheimen Rates vom 8. Oktober 1729, die an den Grafen Breuner als Präsidenten der Hofkommission, an die Regierung und Hofkammer, an die steirische Landschaft, an den inneröstrerr. geheimen Rat und Hofvizekanzler von Cerroni und an die inneröstrerr. Hofkammer erging, worauf von der inneröstrerr. Regierung und Kammer das endgültige Patent verfaßt wurde, das der Kaiser unter dem Datum 15. März 1730 hinausgehen ließ.⁸⁾

Da der Zweck die Quelle alles Rechtes ist und daher jede Rechtsinstitution einen praktischen Zweck verfolgt, müssen wir auch bei der Landtafel nach diesem fragen. Schon 1705 heißt es in der Eingabe des inneröstrerr. geheimen Rates, „daß in Innerösterreich nunmehr fast keiner . . . einiges Darlehen zu finden und aufzubringen wisse, welches daher komme, daß die Hypothekverschreibungen dem Darleiher keine Sicherheit verschaffen“ usw.⁹⁾ Das Landtafelpatent sieht den Zweck „in der Befestigung des gemeinen Credits, Trauens und Glaubens“, in der „Wiederherstellung des fast allenthalben gesunkenen Credits wie auch zur Vermeidung deren bishero villfältig vorgewesten edictalischen Abhandlungen“. Ähnlich drückt sich die Landtafelinstruktion aus. Kurz ausgedrückt war es also die Kreditnot des Grundbesitzes, die zur Einführung der Landtafel geführt hat und die Herstellung eines geordneten Kreditwesens der Hauptzweck, weshalb die Landtafel im Patent auch oft Kredittafel genannt wird. Wenn auch die Einführung zu Nutzen sowohl des Schuldners als des Gläubigers vorgegeben wird, so bezieht der Gesetzgeber doch in erster Linie den Standpunkt des Gläubigers, der Geld gegen eine Hypothek zu verleihen gedenkt, und bemüht sich, ihm dabei nach Möglichkeit Sicherheit zu verschaffen. Wie diese Sicherheit verschafft werden soll und wie die Rechtskraft der Eintragungen erreicht werden soll, interessiert den Historiker weniger.¹⁰⁾

Wesentlich aber ist, daß von nun an alle landschaftlichen Realitäten mit ihren Eigenschaften klar vor der Welt ausgebreitet sein mußten und daß keine andere als eine in die Landtafel eingetragene Realität Gegenstand zuverlässlichen Kredites sein konnte. „Man wußte, daß sicherer Besitz nur durch Eintragung in die Bücher erlangt werden kann und daß man mit Sicherheit nur demjenigen darleihen kann, der in den Büchern als Besitzer vorgemerkt ist ;

man wußte auch, und zwar ohne große Mühe und Kosten, wie viel man ihm darleihen kann; der Besitzer einer Realität hingegen wußte, daß nur diejenigen Schulden, welche in den Büchern stehen, seine Realität belasten; die Gläubiger untereinander wußten, wer unter ihnen der Befriedigung näher ist, was und unter welchen Bedingungen es dem von jedem Dargeliehenen als Pfand dient. Kurz, dieses Patent hat die wesentlichen Bedingungen der Entstehung und Fortbildung der bücherlichen Hypothek festgestellt und den Begriff der bücherlichen Hypothek von jenem eines Vorzugsrechtes (der Hypothek des gemeinen Rechtes) klar gesondert.“¹¹⁾

Der juristische und praktische Zweck der Einrichtung ist hier klar formuliert, den Historiker jedoch interessiert weniger der rechtliche Zweck als solcher und wie er erreicht wurde, sondern der historische Quellenwert des schriftlichen Niederschlages einer Institution.

3. Einrichtung und Ordnungssystem der Landtafel von 1730.

Oberdirektor der Landtafel war nach dem Patent der jeweilige Landeshauptmann von Steiermark, der eigentliche Leiter war jedoch der Unterdirektor, auch Landschreiber genannt, als erster Johann Josef von Fraideneegg. Das weitere Personal waren ursprünglich ein Registrator, ein Registratursadjunkt und drei Ingrossisten oder Kanzleischreiber und ein Kanzleidiener, deren Bezahlung aus dem landschaftlichen Obereinnehmeramt, wohin auch die Taxen abzuführen waren, erfolgte. Kraft kaiserlicher Resolution vom 30. Mai 1730 erhielten die Landtafelbeamten eine Instruktion, die ihre Tätigkeit im Einzelnen regelte.¹²⁾

Die steirische Landtafel, juristisch ein Werk Bartensteins, bedurfte in der praktischen Anlage vorerst jedoch eines erfahrenen Landtafelbeamten, wozu der Registrator der böhmischen Landtafel Johann Rambobsky verordnet wurde. Durch Rambobsky erhielt die erste steirische Landtafel in ihrer Anlage das Gepräge der älteren böhmischen Landtafel, indem die Eintragungen innerlich dem Gegenstande nach in verschiedene Gruppen geordnet wurden, deren Bücher äußerlich durch verschiedene Farbzeichen auf den Bandrücken unterschieden wurden. Sogar die sogenannten Juxtalia, eine in Böhmen 1712 eingeführte Neuerung, Nebeneinlagen, wie Abtretung und Löschung einer Hypothek, vom Rande des Haupteintrages weg in einen eigenen Teil des betreffenden Bandes zu verweisen, wurde übernommen.¹³⁾ Für den Juristen mag dieses Einteilungssystem ohne Bedeutung sein, für den Historiker und Archivar, für den die Landtafel ein riesiges Material für familien- und besitzgeschichtliche Forschung bietet, ist ein Einblick in das Ordnungssystem unerlässlich.

Vor allem ist festzuhalten, daß das Hauptbuchsystem, wie es 1794 zuerst für die böhmischen Länder geschaffen und 1810 auch in Steiermark übernommen wurde, streng rechtlich genommen in der ältesten steirischen Landtafel noch nicht durchgeführt ist, da das Lastenblatt fehlt, dennoch dürfen wir vom historischen Standpunkt aus im Einlagenbuch bereits ein dem späteren Hauptbuch gleichwertiges Operat erkennen, denn es enthält alles, was auch das spätere Hauptbuch für den Historiker aufschlußreich und benützenswert macht. In diesem Sinne hat bereits Randa¹⁴ im Einlagenbuch ein Hauptbuch in der Art der späteren Landtafel gesehen, wenn auch rechtlich gesehen seine Bedeutung ursprünglich in dem Nachweis des Grundeigentümers für den Geldgeber und in der Aufschreibung des bücherlichen Vormannes lag.¹⁵) Da das Einlagenbuch nichts anderes ist als eine Abschrift des gleichzeitigen Gültbuches bzw. Steueranschlagbuches, umfaßt es den ganzen landständischen Besitz des Landes. 1730 erstmalig angelegt und 1751 nach der thesesianischen Steuerrektifikation wegen der geänderten Begültungsgrundlage und wieder 1773 und 1795 neu angelegt, enthält es also „alle in dem Landhauß inligende Güter, auch Landtaffelmässige Häuser und Grundstück nebst Beyrückung ihres Besitzers“, Das Ausmaß dieser Besitzungen ist allerdings (wie im Steueranschlagbuch schon seit 1516) einzig durch die Angabe der Rustikalbeansagung ausgedrückt, da das Gutsbestandsblatt erst eine Errungenschaft des späteren 19. Jh. darstellt.

Während das Gültbuch jede Änderung in der Beansagung zwar vermerkt, aber ohne Hinweis auf einen urkundlichen Beleg, sind im Einlagenbuch der Landtafel sämtliche Änderungen sowohl beim Besitzer wie beim Besitz oder der Besitzqualität nicht nur vermerkt, sondern durch Hinweis auf die dazugehörige Urkunde in der Reihe der Instrumentenbücher genauestens belegt. Daß das Lastenblatt fehlt und daher auch die entsprechenden Hinweise, macht das Einlagenbuch im Verhältnis zum späteren Hauptbuch für den Historiker nur noch übersichtlicher und benützbarer. Das Einlagenbuch ersetzt daher das Gültbuch (Steueranschlagbuch) für die Zeit ab 1730 nicht nur, sondern unterrichtet weit besser als dieses über jede Besitzänderung im Lande und wird ab 1810 im neuen Hauptbuch gleichwertig fortgesetzt. Es enthielt ursprünglich auch die Kucheleigen, Taze und Mauten, diese drei Gruppen wurden jedoch bei der Anlage des dritten Einlagenbuches 1773 ausgeschieden und bis 1810 in eigenen Büchern geführt, doch in diesem Jahre bei der Anlage des neuen Hauptschuldenbuches diesem wieder einverleibt. Während das Einlagenbuch ursprünglich selbst nur als eine der vielfarbigen Quaternengruppen gekennzeichnet war, hat es im Laufe der Entwicklung durch immer stärkere Bezugnahme auf die Urkunden der Instrumentenbücher immer mehr Hauptbuchcharakter angenommen, wurde 1795 bereits

4-bändig angelegt und bedurfte 1810 nur mehr der Anfügung des Lastenblattes, um als vollwertiges Hauptbuch zu fungieren.

Neben dem Einlagenbuch stehen die 14 Hauptgruppen der Instrumentenbücher, wozu 1786 als 15. Gruppe die der Lehen kam, in der hauptsächlich die landesfürstlichen Lehenbriefe vom 15. Jh. an und eine Reihe von Lehenurbaren enthalten sind. Die Vielzahl dieser Gruppen erklärt sich nicht nur durch die gruppenweise Aufgliederung der Urkunden nach ihrem Gegenstand, sondern auch dadurch, daß nicht wie ab 1810 die einen Gegenstand betreffenden Stücke fortlaufend in einem Bande eingetragen wurden, sondern daß die Begleitgesuche, die landrechtlichen Bescheide usw. und die Urkunden auseinandergerissen und jeweils in eigenen, dafür bestimmten Gruppen vermerkt wurden. Außerdem gibt es einige kleinere Gruppen, die nur wenige Stücke umfassen. Als Hauptgruppen bleiben also die Urkunden rechtskonstitutiven Charakters, wie die Schuldverschreibungen, die Käufe, Verkäufe und Vergleiche, die Testamente und Fideikomnisse, die Teilungsvergleiche, die Donationen und Foundationen und die Heiratskontrakte, die sämtliche in eine ältere Gruppe mit den Urkunden vor 1730 und in eine jüngere Gruppe zerfallen, die die seit der Errichtung der Landtafel aufgelaufenen Urkunden umfassen. Alle Gruppen sind durch Indices erschlossen, bei deren Benützung aber zu beachten ist, daß für die gleichen Quaternbücher und damit für die gleichen Zeiträume oft 2 Indices geführt werden, was wohl damit zu erklären ist, daß einzelne Beamte für die von ihnen ingrossierten Urkunden eigene Register geführt haben.

Der Wert der Instrumentenbücher liegt nicht nur darin, daß hier alle Belegurkunden zu den Änderungen in den Einlagenbüchern vorhanden sind, sondern sie sind, da ja nicht alle Urkunden durch die Einlagenbücher zitiert werden (so z. B. alle Schuldverschreibungen oder auch die Lehenquaterne) auch eigenständige reiche Quellen besonders für die genealogische Forschung, als welche sie durch die dazugehörigen Register hinreichend erschlossen werden.

Die steirische Landtafel wurde in der geschilderten Form bis 1810 weitergeführt. Da alle Urkundenzitate nach der Nummer und Farbe der Instrumentenbücher erfolgen (z. B. vide im anderen himmelblaufarbenen Quatern der alten Testamente), ist eine Benützung nur möglich, wenn dieses ganze System der verschiedenfarbigen Quaterne durch ein eingehendes Verzeichnis erschlossen wird.

4. Die Neuanlage der Landtafel im Jahre 1810 und ihre weitere Entwicklung.

Wesentlich einfacher ist die durch Hofdekret vom 6. Juli 1810 angeordnete Neuanlage der steirischen Landtafel, die in einer ausführlichen Instruktion ihren Niederschlag fand, die durch Hofdekret vom 8. Jänner 1811 Gesetzeskraft erlangte. Bei dieser Neuanlage, die unter der Oberleitung des Landrates Josef Bitterl von Tessenberg erfolgte, sind alle Mängel der alten Landtafel vermieden und ist das Hauptbuchsystem streng und konsequent durchgeführt. Das Landrecht wurde angewiesen, in allen Tabulargegenständen nach dem böhmischen Landtafelpatent vom 22. April 1794, das dieses Hauptbuchsystem zum erstenmal verwirklichte, zu verfahren, weshalb von einer Publizierung einer besonderen Landtafelverordnung für Steiermark abgesehen wurde. In den 38 Bänden des Hauptbuches oder Hauptschuldenbuches, das durch Personen- und Ortsregister ausgezeichnet erschlossen ist, ist nun nach der Anfügung des Lastenblattes alles Wesentliche enthalten und die Bände der Instrumentenbücher, die eine einzige geschlossene Reihe bilden, haben nur mehr den Zweck, die vollständigen urkundlichen Belege für die Eintragungen im Hauptbuch zu bringen.

Als Zweck des Hauptschuldenbuches wird in der Instruktion angegeben, den Besitzstand und alle daran haftenden Lasten auf eine leichte, faßliche und zuversichtliche Art darzustellen. Um dies zu erreichen, werden genaue Eintragungsgrundsätze aufgestellt, doch außer dem Schuldenblatt unterscheidet sich das neue Hauptbuch nicht wesentlich vom früheren Einlagenbuch, denn auch der Umfang des Besitzes ist nach wie vor durch die Angabe der Katastralbeanspruchung ausgedrückt.

Dieses im Jahre 1810 begonnene Hauptbuch blieb trotz der inzwischen eingetretenen Grundentlastung, die zum Wegfall des ganzen untertänigen Besitzes führte, bis in die 80ziger Jahre in Geltung, doch wurde durch kaiserl. Verordnung vom 16. März 1851 die innere Einrichtung in der Weise geändert, daß statt der bisher üblichen amtlichen Eintragung der Tabularurkunden und Bescheide in eigene Instrumentenbücher die „Urkundensammlung“ eingeführt und die Verfassung von „Grundbuchsauszügen“ nach der Hauptbuchform verordnet wurde.¹⁶⁾ Erst das allg. Grundbuchgesetz vom 25. Juli 1871, das das Grundbuchwesen in Österreich neu ordnete bzw. das Landesgesetz vom 25. März 1874 hatte auch für die steirische Landtafel eine Neuanlage ab 1886 nach den neuen Gesichtspunkten zur Folge. Die Grundlage für das Grundbuch der landtäflichen Liegenschaften bildet nun der revidierte Kataster, soweit es sich um die Festlegung der Parzellen, ihre Begrenzung und ihre Bezeichnung handelt. Jede

Grundbucheinlage besteht nun aus dem Gutsbestand — dem Eigentums- und dem Lastenblatt (A, B und C — Blatt). Das Gutsbestandsblatt besteht aus 2 Abteilungen, wovon die erste die physischen Bestandteile des Gutes anführt und die zweite die Änderungen an dem Inhalt und die mit dem Gutskörper verbundenen Rechte enthält.¹⁷⁾

So führt ein gerader Wege vom Einlagenbuch der alten steir. Landtafel mit dem Eigentumsblatt über die Landtafel von 1810, die bereits das Lastenblatt anfügt, zur modernen Grundbuchsform, die den beiden noch das Gutsbestandsblatt voranstellt. Dem Instrumentenbuch hingegen, das ursprünglich durchaus eigenständigen Charakter hatte, ist, da nun die wesentlichen Bestimmungen der bücherlichen Rechte im Hauptbuch enthalten sind, in der Form der Urkundensammlung nur mehr eine subsidiäre Bedeutung geblieben.

Durch das Gesetz von 1871 erhielt das gesamte österreichische Grundbuchwesen erst seine einheitliche Ordnung und erreichte damit den vorläufigen Abschluß seiner Entwicklung.

5. Der historische Quellenwert.

Während den Juristen, der bedenken will, was er heute vollbringt, hauptsächlich die Form fesselt¹⁸⁾, ist es für den Historiker der Quellenwert des schriftlichen Niederschlages einer Institution, der ihn interessiert. Hiebei darf die Landtafel unsere besondere Aufmerksamkeit beanspruchen, da sie alle Rechts- und Besitztitel für den gesamten Grund und Boden der Steiermark ab 1730 und urkundlich oft weit ins 17. Jahrhundert zurück verzeichnet und so einen Rechts- und Besitzkataster der bevorrechteten Stände und damit des ganzen Landes darstellt. Der eminenten Quellenwert der Landtafel und hier wieder besonders der Einlagenbücher bei der alten Landtafel ist daher in erster Linie für die besitzgeschichtliche Forschung gegeben, sowohl für jede Art lokaler Untersuchungen wie für die Klärung der historischen Besitzverhältnisse im ganzen Lande bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Sie berührt sich damit enge mit dem Gültbuch (Steueranschlagbuch), ist aber für die letzten Jahrhunderte mit den zahlreichen Belegurkunden ein sichererer Führer als jenes, zumal sie bis auf den festen Boden der Gegenwart reicht. Ausgehend von den Parzellen der heutigen Landtafel läßt sich daher auf sicherem Wege sowohl der dominikale wie der rustikale Inhalt der ehemaligen Herrschaften erschließen. Ab 1730 rückwärts ist, da das erste Einlagenbuch eine Abschrift des gleichzeitigen Gültbuches darstellt, der Anschluß an dieses gegeben und mit der geschlossenen Reihe dieses unter Zuhilfenahme der Gültaufsandungen und der vorhandenen Urkunden eine Rekon-

struktion der ständischen Besitzverhältnisse bis 1516, dem Jahr des ersten Steueranschlagbuches möglich.

Außer für die Besitzgeschichte besitzt die Landtafel einen besonderen Quellenwert für die familiengeschichtliche Forschung, besonders natürlich für die im Lande sitzenden und besitzenden adeligen Familien, der hauptsächlich in dem reichen Urkundenbestande der Instrumentenbücher gegeben ist, die oft weit in das 17. Jahrhundert zurückreichen. Schon ein Blick auf die Titel der einzelnen Quaternengruppen der alten Landtafel läßt die reiche Fülle familiengeschichtlichen Quellenmaterials erahnen. Selbst die Schuldenquaterne, mit denen ebenso wie mit dem Lastenblatt des Hauptschuldenbuches der Historiker sonst wenig anzufangen weiß, können für den Genealogen zu einer ergiebigen Quelle werden.

Wenn hier hauptsächlich auf diese beiden Quelleneigenschaften der Landtafel hingewiesen wird, soll dies jedoch nicht heißen, daß ihr Wert sich darin erschöpft. Ihr Hauptwert wird jedoch stets in ihrer Eigenschaft als Besitz- und Rechtskataster der steir. Landschaft liegen.

Anmerkungen.

- 1) A. Randa, Die geschichtliche Entwicklung des Instituts der öffentlichen Bücher in Österreich, Ztschr. f. das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart, hg. v. Grünhut (Grünhuts Zeitschrift), 6. Bd. (1879), S. 89 ff.
- 2) Randa, a. a. O. S. 105 ff, S. 117.
- 3) Randa, a. a. O. S. 115.
- 4) O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (1911), Urkundenlehre III, S. 196; hg. v. Franz Staub, Quellen zur Geschichte der Stadt Wien III./Bd. 1—3. Das älteste bisher bekanntgewordene steir. Grundbuch ist das von St. Dionysen von ca. 1460, das F. Popelka unlängst aufgefunden hat; dann folgt das sogenannte Urbar von Piber vom Jahre 1494. Vgl. F. Popelka, Das älteste Grundbuch in der Steiermark, Bl. f. HK., 26. Jg., S. 6 ff.
- 5) L. v. Haan, Studien über Landtafelwesen (Wien 1866), S. 12 ff.
- 6) Haan, a. a. O. S. 14, Randa a. a. O. S. 116 f.
- 7) H. Krasnopolski, Der Legalisierungszwang bei Tabularurkunden (Wien 1880), S. 32 ff, H. Demelius, Die Steir. Landtafel 1730, Anzeiger der phil. hist. Klasse der Akademie der Wissenschaften in Wien, Jg. 1946, Nr. 1, S. 19 ff.
- 8) Einzelne Vorurkunden zum Landtafelpatent und das Landtafelpatent selbst sind eingetragen im 1. grüngoldenen Quatern der Relationen von A 1-D 28, Landtafel I, Bd. 86; der Inhalt des Patentes ist ausführlich angegeben bei Haan, S. 15 ff.
- 9) Krasnopolski a. a. O. S. 31 f, Demelius S. 18 f.
- 10) Vgl. Demelius a. a. O. S. 21 ff.
- 11) Haan, a. a. O. S. 19.
- 12) Eingetragen im Juramentenbuch, hier auch die Eide der Beamten, Landt. I, Nr. 156.
- 13) Demelius, a. a. O. S. 29.
- 14) a. a. O. S. 98, Anm. 52.
- 15) Demelius, S. 30 f.
- 16) Randa, a. a. O. S. 99 f.
- 17) Mischler-Ulbrich, Österr. Staatswörterbuch, 2. Bd., S. 581.
- 18) Demelius, S. 17.

Landtafel I.

(1730—1810).

A. Hauptbücher (im Hauptbuchrang).

a) Einlagen (allgemein).

1. Einlagenbuch 1730—1750 (1. eisenfarbener Quatern der Einlagen)	1
Index dazu	2
2. Einlagenbuch 1751 (post rektifikationem) — 1773	3
(Der andere eisenfarbene Quatern der Einlagen post rektifikationem)	
Index dazu	4
3. Einlagenbuch 1773—1795	5
(3. eisenfarbener Quatern der steir. Güldenbesitzer)	
Index dazu	6
4. Einlagenbuch 1795— ca. 1801 (mit Index)	7
5. Einlagenbuch 1795—1810 :	
Kreis Judenburg und Bruck (1. neuer Quatern der Umschreibungen)	8
Kreis Graz (2. neuer Quatern der Umschreibungen)	9
Kreis Marburg (3. neuer Quatern der Umschreibungen)	10
Kreis Cilli (4. neuer Quatern der Umschreibungen)	11

b) Kucheleigen, Taz und Mauten.

Kucheleigen, Taz und Mauten 1773—1795	12
Kucheleigen, Taz und Mauten 1795—1810	13

B. Instrumentenbücher.

1. Schuldverschreibungen.

a) Schwarze Schuldenquatern = vor 1730)

(Welche vor Publizierung des landtäfl. Institutes kontrahiert wurden und in dem pro antiquis debitis präfigierten Termin zur Vormerkung gekommen sind = Schuldverschreibung vor 1730)

Der neue schwarze Quatern der Schuldverschreibungen	14
Der andere neue schwarze Quatern der Schuldverschreibungen	15
Der dritte schwarze Quatern der Schuldverschreibungen	16
Der vierte schwarze Quatern der Schuldverschreibungen	17
Der fünfte schwarze Quatern der Schuldverschreibungen	18
Index zu den fünf schwarzen Schuldenquaternen	19
Index zu den fünf schwarzen und ersten 6 roten Schuldenquaternen	20
Schuldenindex zu Quaternen verschiedener Farben	21

b) Grüne Schuldenquaterne (= 1730/31)

Der erste grüne Quatern der Schuldverschreibungen oder Schulden (welche nach Publizierung des landtäfl. Institutes kontrahiert wurden und vor Verstreichung des pro antiquis debitis präfigierten Termins zur Vormerkung gekommen sind = 1730/31)	22
Index dazu	23

c) Rote Schuldenquaterne (= ab 1731)

Der erste rote Quatern der Schuldverschreibungen ab anno 1731	24
Der andere rote Quatern der Schuldverschreibungen ab anno 1732	25
Der dritte rote Quatern der Schuldverschreibungen ab anno 1733	26
Der vierte rote Quatern der Schuldverschreibungen ab anno 1735	27
Der fünfte rote Quatern der Schuldverschreibungen ab anno 1737	28
Der sechste rote Quatern der Schuldverschreibungen ab anno 1739	29
Index zu den ersten 6 roten Schuldenquaternen (vgl. auch Nr. 20 und 21)	30
Der siebente rote Quatern der Schuldverschreibungen ab anno 1741	31
Der achte rote Quatern der Schuldverschreibungen ab anno 1742	32
Der neunte rote Quatern der Schuldverschreibungen ab anno 1745	33
Der zehnte rote Quatern der Schuldverschreibungen ab anno 1748	34
Der elfte rote Quatern der Schuldverschreibungen ab anno 1749	35
Der zwölfte rote Quatern der Schuldverschreibungen ab anno 1753	36
Der dreizehnte rote Quatern der Schuldverschreibungen ab anno 1760	37
Der vierzehnte rote Quatern der Schuldverschreibungen ab anno 1772	38
Der fünfzehnte rote Quatern der Schuldverschreibungen ab anno 1780	39
Index zu den roten Schuldenquaternen 7—15	40
Index zu den roten Schuldenquaternen 7—15	41
Der sechzehnte rote Schuldenquatern ab anno 1785	42
Der siebzehnte rote Schuldenquatern ab anno 1789	43
Der achtzehnte rote Schuldenquatern ab anno 1792	44
Der neunzehnte rote Schuldenquatern ab anno 1795	45
Der zwanzigste rote Schuldenquatern ab anno 1799	46

Der einundzwanzigste rote Schuldenquatern ab anno 1802 . . .	47
Der zweiundzwanzigste rote Schuldenquatern ab anno 1804 . . .	48
Der dreiundzwanzigste rote Schuldenquatern ab anno 1807 . . .	49
Der vierundzwanzigste rote Schuldenquatern ab anno 1810 . . .	50
Index zum 16. bis 20. roten Schuldenquatern	51
Index zum 16. bis 24. roten Schuldenquatern	52
Index zum 21. bis 24. roten Schuldenquatern	53

d) Schuldennachtragsquaterne (ohne Indizes)

1. Schuldennachtragsquatern 1774—1801	54
2. Schuldennachtragsquatern 1801—1803	55
3. Schuldennachtragsquatern 1803—1804	56
4. Schuldennachtragsquatern 1805—1806	57
5. Schuldennachtragsquatern 1806—1807	58
6. Schuldennachtragsquatern 1807—1809	59
7. Schuldennachtragsquatern 1809—1810	60
8. Schuldennachtragsquatern 1809—1810	61

2. Käufe, Verkäufe und Vergleiche.

a) blaue Quaterne der alten Käufe, Verkäufe und Vergleiche
(= vor 1730)

Der 1. blaue Quatern der alten Kaufs-, Verkaufs- und Vergleichskontrakte	62
Der andere blaue Quatern der alten Kaufs-, Verkaufs- und Vergleichskontrakte	63

b) Goldene Quaterne der Käufe, Verkäufe und Vergleiche
(= nach 1730)

Der 1. Gold. Quatern der Käufe, Verkäufe und Vergleiche ab anno 1730	64
Der andere Quatern der Käufe, Verkäufe und Vergleiche ab anno 1737	65
Der 3. Quatern der Käufe, Verkäufe u. Vergleiche ab anno 1739	66
Der 4. Quatern der Käufe, Verkäufe u. Vergleiche ab anno 1747	67
Der 5. Quatern der Käufe, Verkäufe u. Vergleiche ab anno 1750	68
Der 6. Quatern der Käufe, Verkäufe u. Vergleiche ab anno 1762	69
Der 7. Quatern der Käufe, Verkäufe u. Vergleiche ab anno 1780	70
Der 8. Quatern der Käufe, Verkäufe u. Vergleiche ab anno 1792	71
Der 9. Quatern der Käufe, Verkäufe u. Vergleiche ab anno 1799	72
Der 10. Quatern der Käufe, Verkäufe u. Vergleiche ab anno 1803	73
Der 11. Quatern der Käufe, Verkäufe u. Vergleiche ab anno 1808	74
Index zu den 2 blauen und ersten vier goldenen Kaufs-, Verkaufs- und Vergleichsquaternen	75

Index zu den 2 blauen und 11 goldenen Kaufs-, Verkaufs- und Vergleichsquaternen	76
Index zum 9. bis 11. goldenen Kaufs-, Verkaufs- und Vergleichsquatern (= Fortsetzung und Ergänzung von Nr. 76)	77

3. Generalvorkerkungen.

a) Nagelfarbene (Nägerlfarbene) Quatern der Generalvorkerkungen.

Der 1. nagelfarbene Quatern der Generalvorkerkungen ab anno 1731	78
Der andere nagelfarbene Quatern der Generalvorkerkungen ab anno 1763	79
Index dazu	80

b) Kaiseraugenblaue Quatern der nicht landtafelmäßigen Instrumente bzw. Pränotationen.

Der 1. kaiseraugenblaue Quatern der nicht landtafelmäßigen Instrumente ab anno 1785	81
Der 2. kaiseraugenblaue Quatern der nicht landtafelmäßigen Instrumente ab anno 1793	82
Der 3. kaiseraugenblaue Quatern der Pränotationen ab anno 1800	83
Der 4. blaue Quatern der Pränotationen ab anno 1807	84
Index dazu	85

4. Relationen.

Der 1. grüngoldene Quatern der Relationen ab anno 1730	86
Der andere grüngoldene Quatern der Relationen ab anno 1747	87
Der 3. grüngoldene Quatern der Relationen ab anno 1786	88
Index zu den 3 grüngoldenen Quaternen der Relationen	89
Index zum 1. grüngoldenen Quatern der Relationen	90

5. Begleitgesuche und Bescheide.

Der 1. grüne Quatern der Begleitgesuche und Bescheide ab anno 1779	91
Der 2. grüne Quatern der Begleitgesuche und Bescheide ab anno 1790	92
Der 3. grüne Quatern der Begleitgesuche und Bescheide ab anno 1793	93
Der 4. grüne Quatern der Begleitgesuche und Bescheide ab anno 1796	94
Der 5. grüne Quatern der Begleitgesuche und Bescheide ab anno 1799	95

Der 6. grüne Quatern der Begleitgesuche und Bescheide ab anno 1801	96
Der 7. grüne Quatern der Begleitgesuche und Bescheide ab anno 1802	97
Der 8. grüne Quatern der Begleitgesuche und Bescheide ab anno 1804	98
Der 9. grüne Quatern der Begleitgesuche und Bescheide ab anno 1806	99
Der 10. grüne Quatern der Begleitgesuche und Bescheide ab anno 1808	100
Der 11. grüne Quatern der Begleitgesuche und Bescheide ab anno 1809	101
Index dazu (enthält nur den Index zum 1. Quatern)	102

6. Gerichtliche Erbeantwortungen und Umschreibungen.

Der 1. meergrünfarbene Quatern der gerichtlichen Einantwortungen und Umschreibungen ab anno 1730	103
Der 2. meergrünfarbene Quatern der gerichtlichen Einantwortungen und Umschreibungen ab anno 1794	104
Der 3. meergrünfarbene Quatern der gerichtlichen Einantwortungen und Umschreibungen ab anno 1797	105
Der 4. meergrünfarbene Quatern der gerichtlichen Einantwortungen und Umschreibungen ab anno 1799	106
Der 5. meergrünfarbene Quatern der gerichtlichen Einantwortungen und Umschreibungen ab anno 1802	107
Der 6. meergrünfarbene Quatern der gerichtlichen Einantwortungen und Umschreibungen ab anno 1804	108
Der 7. meergrünfarbene Quatern der gerichtlichen Einantwortungen und Umschreibungen ab anno 1807	109
Der 8. meergrünfarbene Quatern der gerichtlichen Einantwortungen und Umschreibungen ab anno 1809	110
Index zum 1. bis 4. meergrünfarbenen Quatern der Erbeantwortungen und Umschreibungen	114
Index zum 5. bis 8. meergrünfarbenen Quatern der Erbeantwortungen und Umschreibungen	112

7. Testamente und Fideikomnisse.

a) alte Testamente und Fideikomnisse (= vor 1730)

Der 1. himmelblaufarbene Quatern der alten Testamente und Fideikomnisse	113
Der andere himmelblaufarbene Quatern der alten Testamente und Fideikomnisse	114

Der 3. himmelblaufarbene Quatern der alten Testamente und Fideikommisse	115
Der 4. himmelblaufarbene Quatern der alten Testamente und Fideikommisse	116

b) Testamente und Fideikommisse ab 1730

Der 1. aschenfarbene Quatern der Testamente und Fideikommisse ab anno 1730	117
Der andere aschenfarbene Quatern der Testamente und Fideikommisse ab anno 1742	118
Der 3. aschenfarbene Quatern der Testamente und Fideikommisse ab anno 1750	190
Der 4. aschenfarbene Quatern der Testamente und Fideikommisse ab anno 1761	120
Der 5. aschenfarbene Quatern der Testamente und Fideikommisse ab anno 1780	121
Index zu den Testaments- und Fideikommißquaternen	122

8. Teilungsvergleiche.

a) alte Teilungsvergleiche (= vor 1730)

Der 1. pomeranzenfarbene Quatern der alten Teilungsvergleiche	123
---	-----

b) Teilungsvergleiche ab 1730

Der 1. silberne Quatern der Teilungsvergleiche ab anno 1730	124
Der andere silberne Quatern der Teilungsvergleiche ab anno 1747	125
Index zu den Teilungsvergleichen	126

9. Donationen und Foundationen.

a) alte Donationen und Foundationen (= vor 1730)

Der 1. gelbe Quatern der alten Donationen und Foundationen	127
--	-----

b) Donationen und Foundationen nach 1730

Der 1. rosenfarbene Quatern der Donationen und Foundationen ab anno 1730	128
Index zu den Donationen und Foundationen	129

10. Heiratskontrakte.

a) alte Heiratskontrakte (= vor 1730)

Der 1. perlfarbene Quatern der alten Heiratskontrakte	130
(als 2. Quatern der Heiratskontrakte enthält er die Heiratskontrakte von 1756 bis 1790)	

b) Heiratskontrakte ab 1730

Der 1. haarfarbene Quatern der Heiratskontrakte ab anno 1730	131
Der 2. Quatern (= 1. perlfarbener) der Heiratskontrakte ab anno 1756 (in Nr. 130)	
Der 3. Quatern der Heiratskontrakte (= erster leibfarbener) ab anno 1791	132
Index zu den 3 Heiratsquaternen	133

11. Majestätsbriefe und Privilegien.

(Nur wenige Urkunden.)

Der 1. blaugoldene Quatern der Majestätsbriefe und Privilegien ab anno 1730	34
Index dazu	135

12. Gerichtliche Ansätze (= Pfändungen).

Der 1. weiße Quatern der gerichtlichen Ansätze ab anno 1730	136
Der andere Quatern der gerichtlichen Ansätze ab anno 1745	137
Index dazu	138

13. Verschiedene gerichtliche Aussprüche und Sentenzen, Urteile und Exekutionen.

Der 1. zitronenfarbene Quatern verschiedener gerichtlicher Aussprüche und Sentenzen ab anno 1730	139
Der 2. zitronenfarbene Quatern der gerichtlichen Urteile und Exekutionen ab anno 1791	140
Der 3. zitronenfarbene Quatern der gerichtlichen Urteile und Exekutionen ab anno 1801	141
Der 4. zitronenfarbene Quatern der gerichtlichen Urteile und Exekutionen ab anno 1809	142
Index dazu	143

14. Landschirm (nur wenige Urkunden).

Der 1. nußfarbene Quatern der Landschirm ab anno 1730	144
Index dazu	145

15. Lehen (angelegt 1786).

a) Landesfürstliche Lehen (Lehenbriefe 15. bis 18. Jh., Lehenurbare).	
1. Quatern der landesfürstlichen Lehen	146
2. Quatern der landesfürstlichen Lehen	147
3. Quatern der landesfürstlichen Lehen	148

4. Quatern der landesfürstlichen Lehen	149
5. Quatern der landesfürstlichen Lehen	150
6. Quatern der landesfürstlichen Lehen	151
Realregister zu den 6 Lehenquaternen	152
Dasselbe	153
Besitzerregister zu den 6 Lehenquaternen	154

b) Privatlehen (ohne Register).

1. Quatern der Privatlehen 1786	155
(ein älteres Verzeichnis der Privatlehen findet sich im 1. Einlagenbuch Bd. 1)	

16. Verschiedenes.

Juramentbüchl der Beamten der Landtafel ab 1730	156
Alphabetisches Verzeichnis der landtäfl. Güter und deren Besitzer 18. Jh.	157
Alphabetisches Verzeichnis der landtäfl. Güter, Kreis Bruck	158
Alphabetisches Verzeichnis der landtäfl. Güter, Kreis Cilli	159
Alphabetisches Verzeichnis der landtäfl. Güter, Kreis Graz	160
Alphabetisches Verzeichnis der landtäfl. Güter, Kreis Judenburg	161
Alphabetisches Verzeichnis der landtäfl. Güter, Kreis Marburg	162

Landtafel II

(1810—1886).

A. Hauptbuch,

38 Bände (Nr. 1—38), dazu 2 Personalindizes (3+1 Band) und
2 Realregister (2 Bände).

B. Instrumentenbücher

(1810—1851).

222 Bände (Tom. 1—222.)

Zu diesen Instrumentenbüchern gehören folgende Register:

Zu Tom. 1—24 = Nr. 223,

Zu Tom. 25—49 fehlt das Register, dafür Zettelkatalog,

Zu Tom. 50—100 = Nr. 224,

Zu Tom. 100—149 = Nr. 225,

Zu Tom. 150—200 = Nr. 226,

Zu Tom. 201—222 = Nr. 227.

C. Verschiedenes.

Landtafelinstruktion vom Jahre 1810	228
Register der landtäflichen Umschreibungen von 1817—1838 . . .	229

Landtafel III

(1886—1912).

58 Bände, 1 Eigentümerregister.

Landtafel IV

(1912 bis heute).

56 Bände, dazu ein Eigentümer-, ein Gläubiger- und ein Realregister.

Die Urkunden ab 1851 besitzen keine Indizes mehr und sind nur mehr vom Hauptbuch aus zugänglich. Sie sind in mehrere Gruppen gegliedert und laufen von 1851—1897 doppelt in einer Faszikel- und einer Bandreihe. Die Faszikelreihe umfaßt in chronologischer Ordnung 279 Faszikel von 1851 bis 1897, die Bandreihe 55 Bände von 1856 bis 1871, ebenfalls chronologisch geordnet, und eine fortlaufend nummerierte Bandreihe von 55 Bänden (Nr. 1—55) vom 1872 bis 1897. Ab 1898 gibt es nur mehr eine mit diesem Jahre wieder mit Nr. 1 beginnende, fortlaufend nummerierte Bandreihe,

Bis 1900 sind alle Urkunden vom Landesarchiv übernommen, die jüngeren ab 1900 befinden sich wie Landtafel IV noch im Landtafelamt des Zivillandesgerichtes in Graz, Nelkengasse 2.

Eisenbahn- und Bergbuch.

Im Landtafelamt des Zivillandesgerichtes befindet sich auch das Eisenbahnbuch mit eigenen Büchern für jede steirische Bahn (außer Südbahn, doch Grazer Straßenbahn), insgesamt 28 Bände mit Akten und Urkunden in 46 Faszikeln und 32 Kartons.

Ferner wird hier das bis ins 18. Jahrhundert zurückreichende, seinerzeit vom k. k. Bergbuchamt angelegte und für die Geschichte des Bergbaues wertvolle Bergbuch geführt, das 8 Bände und ein Eigentümerverzeichnis umfaßt (Entitätenblatt, Besitzerblatt und Lastenblatt). Die dazugehörigen Konzessions- und Instrumentenbücher scheinen verschollen zu sein.